Gemeinde

Neunkirchen-Seelscheid

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Gemeinde

am

Wochentag	**Datum**
Mittwoch	19.08.2020

Rat am 19.08.2020

Übersicht

über die vom Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 19.08.2020 gefassten Beschlüsse:

I. Öffentlicher Teil

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.01.2020	
4	Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BV/0001/14/30
5	Neufassung der Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	BV/1405/14
6	Aufhebung Sperrvermerk externe Stellenbewertung	BV/1409/14
7	Aufhebung Sperrvermerk Beschaffung von Software	BV/1410/14
8	Aufhebung Sperrvermerk Einrichtung Rathaus	BV/1407/14
9	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW : Hier Erneuerung Hauptleitung Ortsdurchfahrt Birkenfeld	BV/1406/14
10	Digitales Ratsinformationssystem	BV/1408/14
11	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW – Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr	BV/1417/14

12	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016	BV/1349/14
13	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bebauungsplanverfahren Nr. 58 N vom 17.07.2020	AT/1415/14
14	17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Eischeid Ost, A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; B) Änderungsbeschluss	BV/0629/14/4
15	Bebauungsplan Nr. 58 N "Eischeid Ost", A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; B) Satzungsbeschluss	BV/0623/14/4
16	Förderprogramme für die digitale Infrastruktur an Schulen	BV/1404/14
17	Sportplätze Höfferhof und Breitscheid; Antrag der CDU Fraktion	AT/1412/14
18	Sportplätze Höfferhof und Breitscheid; Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	AT/1429/14
19	Teilnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	BV/1422/14
20	Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Anlegen einer Vogelschutzhecke am Sportplatz Höfferhof	AT/1420/14
21	Historischer Antoniuskolleg-Altbau; Antrag der FDP-Fraktion vom 16.06.2020	AT/1418/14
22	Schriftliche Anfragen	
22.1	Spielplatzprüfungen; hier: Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 17.08.2020	AF/1436/14

23	Mitteilungen	
23.1	Sachstand finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie	MT/1411/14
23.2	Ausbau der Sportanlage Breitscheid zu einem Sportplatz Typ C; aktualisierte Kostenberechnung	MT/1413/14
23.3	Sanierung des Hallenbodens der Dreifachsporthalle in Neunkirchen; Ergebnis der Ausschreibung	MT/1414/14
23.4	Zusätzliche Reinigungen in den Umkleiden und Duschen der gemeindlichen Sporthallenwährend der Sommerferien 2020	MT/1419/14
23.5	Offener Brief des Männergesangverein Seelscheid 1837 e.V. an die Fraktionsvorsitzenden der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid anlässlich der Kommunalwahl 2020	MT/1434/14
23.6	Bauantrag zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern in Neunkirchen, Hauptstraße 57-59; Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes	MT/1440/14

II. Nichtöffentlicher Teil

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
24	Einwendungen gegen die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 29.01.2020	
25	Bericht über die Ausführung der in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse	BVNÖ/0001/14/27
26	Vergabe des Auftrages über landschaftsgärtnerische Arbeiten im Rahmen der Umgestaltung der Freianlagen an der Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid	BV/1403/14

Rat am 19.08.2020

27	Schriftliche Anfragen	
28	Mitteilungen	
28.1	Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen - Information des Landrates v. 30.06.2020	MT/1428/14

Niederschrift

Vorbemerkungen

1. Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
2. Ende der Sitzung : 20:50 Uhr
3. Ort der Sitzung : Mensa des Schulzentrums, Rathausstraße, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
4. Datum der Einladung : 06.08.2020
5. Teilnehmerliste:

Vorsitzende
Sander, Nicole

CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)
Bandow, Karin
Biemer, Christa
Bücher, Heinrich
Grümmer, Kurt
Gunkel, Wilhelm
Heimann, Ursula
Kloevekorn, Timm
Krämer, Marion (bis TOP 17)
Parpart, Hans-Jürgen
Renno, Werner
Sterleadov, Alexandru
Stolze, Andreas
Witzke, Horst

SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)
Feister, Hans-Otto
Galinsky, Ulrich
Geb, Arnd
Jagusch, Karin
Krüger, Manfred
Männig-Güney, Nicole
Maus, Wolfgang
Schmitz, Peter
Vogel, Annegret
Zessinger, Siegfried

FDP-Fraktion (Ratsmitglieder)
Benn, Rosemarie
Frohnhöfer, Renate
Hadamik, Heinz

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)
Gallasch, Gunter
Gerbracht, Berthold
Palonen-Heiße, Tarja

Fraktion "Bürgernahe Grüne" (Ratsmitglieder)
Brox, Elmar
Kierspel, Silke

Ratsmitglieder fraktionslos
Demmer, Guido

Schriftführer
Winnen, Marco

Verwaltung:
Herr Märzhäuser (Beigeordneter)
Herr Hagen
Herr Schulz
Herr Franken
Herr Dippel
Frau Schmitz

Gäste:
Herr Neuhaus (Planungsbüro Schumacher GmbH)

Die Bürgermeisterin dankt im Namen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Herrn Kloevekorn für 10 Jahre ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Frau Bürgermeisterin Nicole Sander, eröffnet die Sitzung des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

TOP 1	**Anerkennung der Tagesordnung**	

Die Bürgermeisterin schlägt vor nachfolgende Punkte auf die Tagesordnung aufzunehmen:

TOP 22.1	Spielplatzprüfungen; hier: Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 17.08.2020	AF/1436/14
TOP 23.5	Offener Brief des Männergesangverein Seelscheid 1837 e.V. an die Fraktionsvorsitzenden der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid anlässlich der Kommunalwahl 2020	MT/1434/14
TOP 23.6	Bauantrag zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern in Neunkirchen, Hauptstraße 57-59; Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes	MT/1440/14

Herr Schmitz beantragt namens der SPD-Fraktion, die Tagesordnungspunkte 17 und 19 in der Beratungsreihenfolge zu tauschen.
Zusätzlich beantragt er, die Punkte 22.1 und 23.6 als ordentliche Tagesordnungspunkte zu behandeln.

Frau Biemer erklärt, dass die CDU-Fraktion mit dem Tausch der Tagesordnungspunkte 17 und 19 nicht einverstanden sei.
Zudem habe die CDU-Fraktion bei Punkt 23.6 noch Beratungsbedarf.

Herr Parpart beantragt, dass der Tagesordnungspunkt 28.1 im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden möge.

Die Bürgermeisterin lässt über die Tagesordnung inklusive der beantragten Änderungen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

17	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
16	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP)

TOP 2	**Einwohnerfragestunde**	

Die Einwohnerfragestunde wird durchgeführt. Die Bürgermeisterin beantwortet verschiedene Fragen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner.

TOP 3	**Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.01.2020**	

Einwendungen liegen nicht vor.

TOP 4	**Bericht über die Ausführung der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse**	**BV/0001/14/30**

Herr Parpart bittet darum, dass die Lfd. Nr. 35 „Kostermittlung Sanierung Turnhalle / Schadensbeschreibung“ weiterhin mit „Nein“ gekennzeichnet werde und somit auf der Resteliste verbleibe. Zu diesem Punkt fehle immer noch die überarbeitete Kostenaufstellung.

Es wird beschlossen:

Die als erledigt gekennzeichneten Tagesordnungspunkte werden von der Liste genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5	**Neufassung der Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**	**BV/1405/14**

Die Verwaltung hat am 23.07.2020 vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen – Seelscheid wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Begründung:

Die bisher geltende Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen – Seelscheid wurde zum 01.03.2012 in Kraft gesetzt.

In den letzten Jahren sind umfangreiche Änderungen im Vergaberecht erfolgt.
Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) wurde durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ersetzt, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) wurde aufgehoben, die Vergabeordnung für Bauleistungen wurde überarbeitet.

Auch der neue Runderlass „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze NRW)“ ist zum 28.08.2018 in Kraft getreten und inzwischen mehrmals geändert worden.

Zum 01.03.2017 wurde zudem das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid aufgelöst.

Der bisherige Verlauf der Vergabeverfahren musste aufgrund der Einführung der E-Vergabe ebenfalls in vielen Bereichen angepasst werden.

Diese Veränderungen erforderten eine umfangreiche Überarbeitung der Vergabeordnung der Gemeinde Neunkirchen –Seelscheid sowie der Dienstanweisung für Vergaben.

Die Neufassung der Dienstanweisung für Vergaben sowie Gegenüberstellungen der bisherigen Regelungen und der neuen Regelungen sind zur Kenntnis beigefügt.

Die Anlagen zu TOP 5 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Herr Hadamik beantragt namens der FDP-Fraktion, dass der ab dem 01.11.20 neu gebildete Rat hierüber beraten und beschließen solle.

Auf Nachfrage von Herrn Schmitz erklärt Herr Hagen, dass dieses Vorgehen für die Gemeinde keine finanziellen Nachteile habe.

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag der FDP-Fraktion abstimmen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

32	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
1	Nein-Stimme	(SPD-Fraktion)

TOP 6	**Aufhebung Sperrvermerk externe Stellenbewertung**	**BV/1409/14**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 bei der Produktgruppe 0106-Personalmanagement und Organisation- den Ansatz für die Externe Vergabe von Stellenbewertungen sowie die Externe Organisationsberatung des Verwaltungsvorstandes mit einem qualifizierten Sperrvermerk versehen.

Es wird die Reduzierung des Sperrvermerkes beantragt.

1. Externe Vergabe der Stellenbewertungen

   Im Jahr 2019 wurde erstmals Stellenbewertungen durch eine externe Beraterfirma vorgenommen.
   Ausgehend von den Kosten, die 2019 hierfür angefallen sind, wird mit Kosten in Höhe von ca. 6000,00 € für die 10 Stellenbewertungen, die 2020 anstehen, gerechnet.

2. Externe Organisationsberatung

   Im Herbst 2020 sollen noch zwei interne Seminare, die die Themen Kennzahlen und Beschreibung von Prozessen beinhalten, durchgeführt werden.
   Für diese Seminare wird mit Kosten in Höhe von ca. 4.500,00 € gerechnet.
   Anfang 2021 soll ein weiteres Führungskräfteseminar stattfinden, welches dieses Jahr bereits beauftragt werden muss. Hier ist mit Kosten in Höhe von ca. 2.000 € zu rechnen.

Auf Antrag von der FDP-Fraktion lässt die Bürgermeisterin über die nachfolgenden Beschlussvorschläge getrennt voneinander abstimmen:

1. Der Sperrvermerk auf Position 102002/542700 „Externe Vergabe der Stellenbewertungen“ wird um 6.000,00 € reduziert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

30	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
3	Nein-Stimmen	(FDP-Fraktion)

2. Der Sperrvermerk auf Position 102002/542700 „Externe Organisationsberatung des Verwaltungsvorstands“ wird um 6.500,00 € reduziert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7	**Aufhebung Sperrvermerk Beschaffung von Software**	**BV/1410/14**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 das Projekt 5.00007 Beschaffung von Software mit einem qualifizierten Sperrvermerk versehen.

Es wird die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Beschaffung folgender Software beantragt.

1.
Für das technische Gebäudemanagement soll die Software „hausmanager 2.0 " erworben werden. Hiermit soll der Zustand von Immobilien und Anlagen professionell überwacht,

Schäden und Reparaturen bearbeitet und der Einsatz des technischen Personals effizient organisiert werden.
Die Software beinhaltet alle wichtigen Funktionen wie einen Fristenkalender zur Überwachung von gesetzlichen Wartungs- und Kontrollfristen, ein Ticketsystem zur Erfassung und Bearbeitung von Störmeldungen, sowie mobile Zugänge.

2.
Für das neu erworbene Friedhofsprogramm wird ein zusätzliches Modul benötigt, um die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderliche Abgrenzung der Grabnutzungsrechte vornehmen zu können.

Auf Nachfrage von Herrn Hadamik erklärt Herr Hagen, dass die Verwaltung prüfen werde, ob und in welcher Form den Fraktionen ein Leserecht in der Softwareanwendung „hausmanager 2.0 " gewährt werden könne.

Herr Hadamik beantragt namens der FDP-Fraktion, dass dieser Prüfauftrag mit in den Beschlussvorschlag aufgenommen werden möge.

Die Bürgermeisterin lässt über den nachfolgenden ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Sperrvermerk bei der Position 5.000007 „Beschaffung von Software“ wird um 7.700,00 € reduziert.
Die Verwaltung prüft, ob und in welcher Form den Fraktionen ein Leserecht in der Softwareanwendung „hausmanager 2.0 " gewährt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8	**Aufhebung Sperrvermerk Einrichtung Rathaus**	**BV/1407/14**

Es wird die Aufhebung der Sperre der Haushaltsmittel für den Kauf von Steh-Sitz-Tischen und einen ergonomischen Bürodrehstuhl beantragt.

1. An allen Büroarbeitsplätzen sollen die vorhandenen Schreibtische sukzessiv gegen neue Steh-Sitz-Tische ausgetauscht werden.
   Im Jahr 2019 konnten bereits 15 Steh-Sitz-Tische angeschafft werden.
   Im Haushalt 2020 sind weitere 10.000,-- € für den Kauf dieser Tische vorgesehen.

   Nach einer aktuellen Angebotsabfrage im Juli könnten in diesem Jahr 14 weitere Steh-Sitz-Tische angeschafft werden. Diejenigen Mitarbeiter sollen einen Steh-Sitz-Tisch erhalten, die nach der vom Integrationsteam erarbeiteten Auflistung als nächstes an der Reihe sind.

   Nach dem Leitfaden für die Gestaltung von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sollen Arbeitstische einen Wechsel zwischen Sitz- und Stehhaltung ermöglichen. Steh-Sitz-Tische wirken sich günstig auf den Bewegungsapparat des Menschen aus. Durch die regelmäßige

Nutzung dieser Tische können die Mitarbeiter ihre Gesundheit fördern und verschiedenen Erkrankungen vorbeugen.

2. Für einen Mitarbeiter soll aus gesundheitlichen Gründen ein ergonomischer Bürodrehstuhl gekauft werden.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 23.07.2020 wird beschlossen:

Für die Anschaffung von Steh-Sitz-Tischen (höhenverstellbarer Schreibtische) sowie eines Bürodrehstuhls wird die Sperre der Haushaltsmittel aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9	**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW : Hier Erneuerung Hauptleitung Ortsdurchfahrt Birkenfeld**	**BV/1406/14**

Im Rahmen der 2019/2020 durchgeführten Erneuerung der Hauptleitung nach Hardt zeichnete sich ab, dass auch auf der Hauptleitung der L352 in Birkenfeld ein größerer Schaden vorhanden ist. Da auf diesem Leitungsabschnitt bereits in den Vorjahren vermehrt Schäden aufgetreten sind und die Leitung der Versorgung des östlichen Gemeindegebiets dient, ist der Austausch zu einem späteren Zeitpunkt als zu risikoreich einzustufen. Nach Ortung des Schadens soll der alte Leitungsabschnitt aus Gussrohr nunmehr zeitnah erneuert werden.
Unter der Maßnahme 5.000418 sind im Haushalt 2020 Mittel für unvorhersehbar notwendige Rohrnetzerneuerungen i.H.v. 200 T€ vorgesehen. Hiervon wurden 150 T€ mit einem qualifizierten Sperrvermerk versehen.
Die Verlegearbeiten für die Erneuerung der Hauptleitung sowohl in Birkenfeld als auch an der Straße am Bergwerk (Projekt 5.000470) sollen durch das gemeindliche Wasserwerk ausgeführt werden, lediglich die Tiefbauarbeiten für die Herstellung der Leitungsgräben in beiden Bereichen sollen fremdvergeben werden. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der Erneuerung und der engen Terminvorgaben wurden die Tiefbauarbeiten im Frühjahr 2020 zusammen ausgeschrieben.
Nach dem nunmehr vorliegenden Ausschreibungsergebnis i.H.v. rd. 142 T€ entfallen auf den Bereich der Hauptstr. Kosten von rd. 56 T€ netto.
Einschließlich der bereits durchgeführten geologischen Untersuchung sowie noch durchzuführender Vermessungsarbeiten und sonstiger Kosten werden Baunebenkosten von insgesamt rd. 4 T€ netto erwartet. Zudem werden für Unvorhersehbares 10 % = 6 T€ in Ansatz gebracht.
Neben den unter Projekt 5.000418 verfügbaren Mitteln von 50 T€ muss daher der Sperrvermerk um 16 T€ reduziert werden.
Daneben sind zu aktivierende Eigenleistungen des Wasserwerkes für den Materialeinsatz i.H.v. rd. 25 T€ und für Personaleinsatz i.H.v. rd. 15 T€ netto zu kalkulieren.

Die Anlagen zu TOP 9 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 23.07.2020 wird beschlossen:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 13.07.2020 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10	**Digitales Ratsinformationssystem**	**BV/1408/14**

Die Verwaltung hat am 12.08.2020 vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beginnend mit der kommenden Wahlperiode wird die digitale Gremienarbeit auf Android-Tablets umgestellt. Der Sperrvermerk auf dem Investitionsprojekt 5.000287 wird entsprechend der benötigten Haushaltsmittel um 18.000 € herabgesetzt.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde hat am 27.11.2013 beschlossen, das Sitzungsmanagement mit Beginn der Wahlperiode 2014-2020 auf digitale Gremienarbeit umzustellen. Hierzu wurden den Gremienmitgliedern digitale Endgeräte leihweise zur Verfügung gestellt, welche mit der App „Mandatos“ zu dem von der Civitec (heute regio iT) bereitgestellten Ratsverfahren „Session“ ausgestattet wurden. Die App steht sowohl für die Plattformen Android als auch iOS/iPadOS zur Verfügung. Alternativ ist eine Nutzung des Moduls „SessionNet“ plattformunabhängig webbasiert möglich. Im Vergleich hierzu bietet die App jedoch eine lokale Zwischenspeicherung und die Anfertigung von Notizen. Die App wurde zunächst nur für die Plattform iOS angeboten, für das Android-Betriebssystem erfolgte die Veröffentlichung zu einem späteren Termin. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lagen positive Erfahrungsberichte vor allem für die iOS-Fassung vor. Die Gemeinde hatte sich daher zunächst für die Plattform iOS und die Beschaffung von iPads entschieden. Durch die Umstellung konnten Papier-, Druck- Versand- und anteilige Personalkosten erspart und damit per Saldo eine Haushaltsentlastung erzielt werden. In der seinerzeit vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde eine Nutzung der Geräte über die Dauer einer Wahlperiode berücksichtigt.

Bei Ablauf der Wahlperiode sind die derzeit vorhandenen Geräte sechs Jahre alt und technisch nicht mehr auf dem neuesten Stand. Das Alter der Geräte macht sich vielfach insbesondere bei der Akkulaufzeit bemerkbar.

Im Haushalt 2020 wurden daher vorsorglich Mittel für einen Austausch der Geräte vorgesehen.

Wegen der Frage, ob anlässlich des Austauschs der Geräte ein Umstieg auf Android sinnvoll ist, sollte zunächst eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt werden, in welcher nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Gesamtkosten für Hard- und Software über den Lebenszyklus zu betrachten sind.

Es soll den Gremienmitgliedern überdies freigestellt werden, ihre bisherigen Geräte für die Dauer ihrer Gremientätigkeit zu behalten oder diese zu ihrem aktuellen Wert zu erwerben.

Der Rat hat den vorstehenden Haushaltsansatz daher mit einem qualifizierten Sperrvermerk versehen.

Aufgrund möglicher Überhangmandate steht die Anzahl der Ratsmitglieder erst nach der Kommunalwahl fest. Wie auch bisher wird den einzelnen Gremienmitgliedern zudem anheimgestellt werden, auf die Bereitstellung eines mobilen Endgerätes zu verzichten und stattdessen die Unterlagen in Papierform zu erhalten.

Hierzu wird unmittelbar nach der Kommunalwahl zunächst eine Abfrage an die gewählten Ratsmitglieder durchgeführt, ob künftig eine Teilnahme am digitalen Ratspostversand gewünscht und wenn ja ob ein Ersatz des vorhandenen Gerätes erforderlich ist, wobei ein Wechsel zur digitalen Gremienarbeit bzw. ein Ersatzbedarf selbstverständlich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden kann. Eine entsprechende Abfrage an die Sachkundigen Bürger ist erst nach der konstituierenden Sitzung des neuen Rates im November möglich.

Für die Durchführung der Vergleichsberechnung wird daher zunächst auf den derzeitigen Bestand von 62 Geräten (60 RM und SKB ./. 9 Papierform, 11 Verwaltung) abgestellt.

Seitens der Verwaltung wurde die Mandatos-App auf der Plattform Android getestet. Es wurde festgestellt, dass der Einsatz ohne funktionale oder qualitative Einschränkungen gegenüber der derzeitigen iOS-Variante möglich ist.

Für ein entsprechendes Android-Gerät, welches die hard- und softwaretchnischen Anforderungen an die digitale Gremienarbeit (32 GB Speicherkapazität, 10,1 Zoll Bildschirmgröße) vollständig erfüllt, würden Kosten von 226 € pro Gerät einschl. 16 % MwSt, zzgl. rd. 29 € pro Gerät für Zubehör (Schutzhülle etc.) anfallen.

Für ein vergleichbares iPad mit ähnlichen technischen Daten fielen voraussichtliche Kosten von 480 € pro Gerät und zzgl. Zubehör an.

Weiterhin muss im Falle eines Wechsels auf Android eine Erweiterung der Serverlizenz für den Zugriff über die Mandatos-Android-App erworben werden. Dies ermöglicht in der Übergangsphase eine parallele Nutzung von Android- und iOS-Geräten. Die Kosten hierfür betragen vsl. einmalig rd. 1270 € (unabhängig von der Anzahl der Android-Clients). Die monatliche Pflege für die Android-App ist bereits im Paketpreis der regio iT für das Ratsverfahren Session enthalten und verursacht demnach keine zusätzlichen Kosten.

Aufgrund der prognostizierten geringeren Anschaffungskosten i.H.v. über 250 € pro Gerät ergibt sich bei der Anzahl von 62 Stück eine voraussichtliche Ersparnis von rd. 16 T€ aus einer Umstellung auf Android. Diesen stehen einmalige Anschaffungskosten für den Erwerb der Mandatos-Android-Lizenz von rd. 1270 € gegenüber. Hinsichtlich der laufenden Kosten ergibt sich kein Unterschied, sodass die Verwaltung eine Umstellung auf Android-Tablets empfiehlt.

Eine Herabsetzung des Sperrvermerks zur Beschaffung der Geräte wäre zwingend erst dann erforderlich, wenn die zu beschaffende Anzahl der Geräte konkret feststeht.

Aufgrund des generell steigenden Bedarfs an technischer Ausrüstung im Homeoffice- und Homeschooling-Bereich infolge der Corona-Pandemie, ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach entsprechenden Geräten in nächster Zeit weiter steigen und es zu

Kapazitätsengpässen und Preissteigerungen kommen könnte. Bei einer Beschaffung bis zum Ende dieses Jahres kann die Gemeinde noch von dem um 3 % verringerten Mehrwertsteuersatz profitieren. Zudem sollte eine Beschaffung der Geräte zeitnah nach Bedarfsfeststellung erfolgen können, um den Gremienmitgliedern eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungen zu ermöglichen.

Es wird daher empfohlen, den Sperrvermerk bereits jetzt insoweit herunterzusetzen, dass bedarfsabhängig maximal die derzeit vorhandene Anzahl an Geräten ersetzt werden kann (62 Geräte × (226 € je Gerät + 29 € für Zubehör) + 1270 € für Lizenz = aufgerundet 18.000 €).

Nach einer kurzen Debatte einigen sich die Fraktionen darauf, dass der neu gewählte Rat hier eine Entscheidung treffen möge.

Es wird beschlossen:

Der ab dem 01.11.20 neu gebildete Rat wird über eine eventuelle Neuanschaffung beraten und beschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11	**Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW – Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr**	**BV/1417/14**

Auf die Begründung in der beigefügten Dringlichkeitsentscheidung wird verwiesen.

Die Einzüge in Juni und Juli wurden ausgesetzt.

Erläutert wird die Sach- und Rechtslage durch die Erlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.07.2020 (Aktualisierungserlass, ***Anlage 1***), sowie durch den Schnellbrief 350/2020 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (***Anlagen 2 und 3***).

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist dem Rat in der nächsten Sitzung die Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung vorzulegen.

In Juni und Juni wurde jeweils der Einzug von Betreuungsbeiträgen in Höhe von 38.617,98 Euro ausgesetzt.
Auf Antrag erstattet hiervon das Land Nordrhein-Westfallen jeweils 50% (19.308,98 Euro) an die Gemeinde.

Die entsprechenden Anträge wurden zwischenzeitlich an die Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Anlagen zu TOP 11 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 30.07.2020 wird beschlossen:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 15.07.2020 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

30	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
1	Nein-Stimme	(FDP-Fraktion)
2	Enthaltungen	(FDP-Fraktion)

TOP 12	**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016**	**BV/1349/14**

Aufgrund von Ersatz- und Neubeschaffungen von Einsatzfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen ist eine Anpassung der in der derzeit geltenden Satzung festgelegten Kostentarife an die aktuelle Kostensituation und die Einführung zusätzlicher Kostentarife für neu erworbene Ausrüstungsgegenstände vorzunehmen.

1. Anlass

Die in der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016 festgelegten Tarife basieren im Wesentlichen auf den durchschnittlich in den Jahren 2014 und 2015 entstandenen Aufwendungen. Diese Tarife sind für alle Fahrzeuge, die seinerzeit der Feuerwehr zur Verfügung standen, festgesetzt worden. Zwischenzeitlich wurden Ersatzbeschaffungen vorgenommen, die Ausstattung wurde durch zusätzliche Einsatzfahrzeuge, z.B. die Drehleiter, ergänzt. Im Jahr 2020, voraussichtlich im März, wird der Feuerwehr auch ein mobiler Stromerzeuger zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird im Laufe des Jahres der Kommandowagen (KdoW) des Wehrführers durch ein neues Fahrzeug ersetzt.
Für die kostenpflichtige Inanspruchnahme der Zusatzausstattung müssen in die Satzung Gebührentatbestände aufgenommen werden. Darüber hinaus ist eine Anpassung der übrigen Tarife an die Kostenentwicklung angezeigt.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Kostenersatzpflichtige Feuerwehrleistungen

Nur für die in § 52 Absatz 2 des am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden (Stichwort: Brandstiftung) oder bei Gefahren und Schäden, die durch den Betrieb von Fahrzeugen entstanden sind, können die Gemeinden bei Einsätzen ihrer Feuerwehren Kostenersatz verlangen. Nicht unter diese Bestimmung fallende Hilfeleistungen sind unentgeltlich, die Gemeinden müssen die Kosten selbst tragen.
Für den Kostenersatz werden grundsätzlich die ersatzpflichtigen Verursacher in Anspruch genommen, die allerdings ganz überwiegend diese Ansprüche an ihren Haftpflichtversicherer weiterleiten.

2.2 Erläuterungen zur Kalkulation

Das BHKG ersetzte am 1. Januar 2016 das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW). Die zu diesem Gesetz ergangene Rechtsprechung (u.a. Verwaltungsgericht Münster vom 23.1.2012) forderte, bei der Kalkulation zwischen zwei Kostengruppen zu unterscheiden, und zwar zwischen Kosten, die

- Folge konkreter Einsätze sind (unmittelbare Einsatzkosten wie z.B. Treibstoffkosten, Kosten für einsatzbedingte Reparaturen, Verdienstausfallentschädigungen)
  und
- solchen Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen (Vorhaltekosten wie z.B. Versicherungsbeiträge für Kraftfahrzeuge und Feuerwehrangehörige, Aus- und Fortbildungskosten, kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen).

Vorhaltekosten sind solche Kosten der Feuerwehr, die gleichmäßig das ganze Jahr, also Tag für Tag und Stunde für Stunde, anfallen, unabhängig davon, ob es zu Pflichteinsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht. Das heißt, dass der Kostensatz für die **Vorhaltekosten** nicht auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden ermittelt werden durfte, sondern dass hierfür die Jahresvorhaltestunden (365 Tage x 24 Std. = 8.760 Std) zugrunde gelegt werden mussten.
Ergebnis dieser Aufsplittung ist, dass der weitaus größte Anteil der Kosten, nämlich die für das Vorhalten einer leistungsfähigen und stets einsatzbereiten kommunalen Feuerwehr, sich nur marginal im zu leistenden Kostenersatz niederschlägt. (Beispiel aus Kalkulation 2016: Vorhaltekosten 504.746 € = 92,72 %, einsatzbedingte Kosten: 39.678 € = 7,28 %).

Mit dem Erlass des neuen BHKG zum 1.1.2016 hat der Gesetzgeber auf Forderungen der Kommunen reagiert und in § 52 Abs. 4 BHKG bestimmt, dass nun dem Kostenersatz die nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen *insgesamt* ansatzfähigen Kosten** zugrunde gelegt werden dürfen. Ausdrücklich sagt die Bestimmung weiter, dass zu den Kosten auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten gehören. **Der Kostenbegriff entspricht nun dem in § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das**

Gebührenrecht definierten Kostenbegriff. Die dafür anerkannten Beurteilungskriterien werden damit nun auch zur Beurteilung der Ansatzfähigkeit von Kosten für Feuerwehreinsätze herangezogen.

Nach dem Inkrafttreten des BHKG haben diverse Kommunen die Meinung vertreten, nun entfalle die Trennung von einsatzbedingten und einsatzunabhängigen Kosten, der Kostenersatz könne jetzt wie eine Gebühr berechnet werden. Dies bedeute, dass die Vorhaltekosten nicht mehr durch die Jahresvorhaltestunden, sondern durch die Einsatzstunden geteilt werden dürften, um den Stundensatz zu ermitteln. Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund (StGB NRW) teilt diese Ansicht nicht und weist darauf hin, seit dem Inkrafttreten des BHKG gebe es zur Frage der Kostentrennung keine Rechtsprechung.

Die Verwaltung teilt die Bedenken des StGB nicht und schlägt vor, bei der nun anstehenden Anpassung auf die Aufsplittung der Kosten, wie das andere Kommunen bereits handhaben, zu verzichten. Ein Prozessrisiko kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, die Verwaltung hält es aber für vertretbar.
In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung auf mehrere Entscheidungen des OVG Lüneburg zum niedersächsischen Brandschutzgesetz verweisen. Dort ist der Kostenbegriff inhaltlich mit dem in NRW geltenden Begriff identisch. Das Gericht hatte entschieden, dass es mangels einer gesetzlichen Verpflichtung im Ermessen der Gemeinden liege, alle ansetzbaren Kosten in die Kalkulation einzubeziehen. Eine Verpflichtung, vorweg einen Wert für das „Allgemeininteresse“ an der Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr in Abzug zu bringen, bestehe nicht. Die Verwaltung geht davon aus, dass Entscheidungen in Bezug auf das BHKG NRW vergleichbar ausfallen werden, weil das BHKG nun ausdrücklich bestimmt, dass dem Kostenersatz <u>die insgesamt anfallenden Kosten</u> zugrunde gelegt werden dürfen.

2.3 Kalkulationsergebnisse

Die ohne Kostenaufsplittung vorgenommene Neukalkulation verteilt die Kosten jetzt ausschließlich auf tatsächliche Einsatzzeiten. Dabei ergeben sich für Fahrzeuge und den Stromerzeuger Stundensätze von 341 € bis 4.947 €. Diese Sätze ergeben sich aufgrund der relativ geringen Einsatzzeiten im Verhältnis zu den hohen Kosten der verwendeten Einsatzgeräte. Die hohen Stundensätze ergeben sich zwangsläufig, denn die Gemeinde ist nach § 3 BHKG zur Bereitstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr gesetzlich verpflichtet.
Obwohl es keine wertmäßig definierte Zumutbarkeitsgrenze für die vorliegenden Tatbestände gibt, dürften aber erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die errechneten Stundensätze noch zumutbar sind. Andere Kommunen sind deshalb dazu übergegangen und haben die Kostenersatztarife zulässigerweise „gedeckelt“. Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend vorzugehen. Um allerdings nachvollziehbare Bezugspunkte zu den festgesetzten Tarifen zu gewinnen, hat die Verwaltung einen interkommunalen Vergleich vorgenommen und daraus, dem Durchschnitt der verglichenen Tarife entsprechend, Festsetzungsvorschläge erarbeitet. Keine vergleichbaren Werte gab es für das Mehrzweckfahrzeug (MZF oder KEF = Fahrzeug für Kleineinsätze) sowie den 2020 in Ansatz zu bringenden

Stromerzeuger. Für das MZF hat sich die Verwaltung deshalb am Stundensatz der Mannschaftstransportfahrzeuge orientiert, für den Stromerzeuger wurde angemessener Wert geschätzt.
Bei dem interkommunalen Vergleich wurden Tariffestsetzungen von Nachbarkommunen, linksrheinisch gelegenen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, der Gemeinde Nümbrecht und der Städte Köln und Wesseling verwendet. Hier zeigte sich, dass es bei vergleichbaren Einsatzfahrzeugen ganz erhebliche Abweichungen voneinander gibt. Dies hängt nicht nur mit den von Kommune zu Kommune differierenden Einsatzzeiten zusammen, sondern es liegt u.a. auch daran, ob und in welcher Höhe für die Einsatzmittel noch kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsungen) einfließen. Auf die aktuelle Kalkulation für Neunkirchen-Seelscheid haben z.B. die Ersatzbeschaffungen für bereits in voller Höhe abgeschriebene Fahrzeuge und die Zusatzausstattungen (z.B. Drehleiter, Stromerzeuger) auf die Höhe der anzusetzenden Abschreibungen ganz erheblichen Einfluss (AfA Kalkulation 2016: 133 T€ / AfA Kalkulation 2020: 223 T€).

2.4 Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen

Personal/Energie/Treibstoffe/sonstige verbrauchsabhängige Kosten

Aufgrund einer Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Mustersatzung stand und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigte, werden der aktuellen Kalkulation die Durchschnittswerte aus den letzten drei abgerechneten Jahren, also den Jahren 2016 bis 2018, zugrunde gelegt. Mit dieser Vorgehensweise soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Einsatzzeiten ganz erheblichen Schwankungen unterliegen. Ausgenommen davon sind die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals und die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (kalkulatorische Kosten), die auf **Basis** der bilanziellen Buchwerte zum 31.12.2019 zu ermitteln waren.

Um zwischenzeitlich eingetretene und in 2020 noch erwartbare Kostensteigerungen aufzufangen, sind ausgewählte Aufwandpositionen mit einem Teuerungszuschlag versehen worden. So wurden auf die Durchschnittsergebnisse für

- Personal,
- Energie,
- Treibstoffe und
- sonstige verbrauchsabhängige Kosten

Aufschläge in Höhe von pauschal 10 % eingerechnet.

Eigenkapitalverzinsung

Für die Eigenkapitalverzinsung wurde entsprechend dem geltenden Grundsatzbeschluss ein Zinssatz von 5 % in Ansatz gebracht. Die Gemeinde bleibt

damit unter dem Zinssatz von 5,56 %[1], den die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Jahr 2020 für zulässig hält.

Der Eigenkapitalverzinsung dürfen die handelsrechtlichen Buchwerte abzüglich des so genannten Abzugskapitals zugrunde gelegt werden. Zum Abzugskapital rechnen die Sonderposten (z.B. aus passivierten Investitionszuweisungen). Da fast alle Neuanschaffungen in jüngerer Zeit aus Mitteln der allgemeinen Investitionspauschale zu 100% finanziert worden sind, können hierfür keine verzinsbaren Buchwertanteile in Ansatz gebracht werden. Bei den älteren, noch nicht vollständig abgeschriebenen Anlagegütern hat sich der verzinsbare Anteil durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Abschreibungen reduziert. Dies führt dazu, dass die der Tarifkalkulation zugrunde gelegte kalkulatorische Verzinsung gegenüber der vorherigen Kalkulationsperiode um rd. 3 T€ auf noch rd. 30 T€ gesunken ist.

Abschreibungen

Die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten haben sich gegenüber der vorherigen Kalkulationsperiode von rd. 133 T€ auf rd. 223 T€ erhöht. Ausschlaggebend dafür sind die in den Jahren 2017 bis 2019 bereits realisierten und für das Jahr 2020 noch geplanten Neuanschaffungen. Teilweise wurden bzw. werden dadurch bereits vollständig abgeschriebene Einsatzfahrzeuge (z.B. Kommandowagen, Hilfeleistungs-Löschfahrzeug) ersetzt, teilweise handelt es sich um zusätzliche Fahrzeuge (z.B. Drehleiter, MTF für Kinderfeuerwehr) und Geräte (Stromerzeuger).

Die Anlagen zu TOP 12 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 06.03.2020 wird beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016 wird durch folgende Satzung geändert:

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NW. S. 886), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am ……folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.09.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Kosten-/Entgelttarif (Anlage zu § 3 der Satzung) erhält folgende Fassung:

Kosten-/Entgelttarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr
(Anlage zu § 3)

a) Kostenersatz/Entgelt für Personal

Personaleinsatz	**je Stunde/je Viertelstunde**
je Feuerwehrmitglied, ohne Rücksicht auf Dienstgrad	je volle Stunde 30,00 € je Viertelstunde 7,50 €

b) Kostenersatz/Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen

Fahrzeugart	**je Stunde/je Viertelstunde**
Kommandowagen (KdoW)	je volle Stunde 63,00 € je Viertelstunde 15,75 €
Einsatzleitwagen (ELW)	je volle Stunde 74,00 € je Viertelstunde 18,50 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	je volle Stunde 65,00 € je Viertelstunde 16,25 €
Gerätewagen Gefahrgut	je volle Stunde 95,00 € je Viertelstunde 23,75 €
Löschfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF) oder Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)	je volle Stunde 94,00 € je Viertelstunde 23,50 €

Mehrzweckfahrzeug (MZF)	je volle Stunde 65,00 € je Viertelstunde 16,25 €
Drehleiter	je volle Stunde 165,00 € je Viertelstunde 41,25 €
Stromerzeuger	Je volle Stunde 100,00 € Je Viertelstunde 25,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bei Beratung und Beschlussfassung hat die Kalkulation der Kostenersatz- und Entgelttarife vorgelegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 13	**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bebauungsplanverfahren Nr. 58 N vom 17.07.2020**	**AT/1415/14**

Der Bauantrag zum Kindergarten wurde am 23.07.2020 beim Rhein-Sieg-Kreis eingereicht. Die Beteiligung der Gemeindeverwaltung ist am 30.07.2020 eingegangen und der Bauantrag wird derzeit bearbeitet. Die notarielle Grundschuld auf dem Flurstück 103 ist eine übliche Vorgehensweise, die seitens der Firma Stommel Haus GmbH zugesichert wurde und vollzogen wird. Der Kindergartenträger erhält nach Aussage der Firma Stommel Haus GmbH eine Eintragung in das Grundbuch des entsprechenden Flurstücks. Ein Notariat ist bereits damit beauftragt und die Eintragung wird bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. bis zur Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans vollzogen sein.

Der Offenlageentwurf, der eine Grundflächenzahl von 0,8 für das eingeschränkte Gewerbegebiet vorsieht, wurde sowohl zur frühzeitigen Beteiligung, als auch zur Offenlage einstimmig und somit auch von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefasst.

Die Grundflächenzahl nun von 0,8 auf 0,6 zu reduzieren widerspricht der gesamten städtebaulichen Ausrichtung des Bebauungsplanes. Dieser sah von Anfang an die möglichst hohe Konzentration und Ausnutzung einer gewerblichen Nutzung westlich der Sternstraße und die Fortführung einer gemischten Gebietsnutzung, wie sie in Eischeid

schon gegeben ist, östlich der Sternstraße vor. Die gesamte Konzeptionierung des Bebauungsplanes, inklusive Entwässerung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Immissionsschutz, basiert auf dieser Ausrichtung und wird von allen Fachbehörden mitgetragen.
Selbst während der öffentlichen Auslegung wurde aufgrund des zum Vorentwurf überarbeiteten Offenlageentwurfs seitens der beteiligten Öffentlichkeit keine kritischen Stellungnahmen abgegeben. Eine Reduzierung dieser GRZ auf 0,6 stellt die Entwicklungsmöglichkeiten der Firma Stommel auf der Flächengröße des B-Plan-Gebietes infrage. Die Festsetzung von 0,8 ermöglicht es, im vorhandenen Geltungsbereich zu verbleiben. Ihre Reduzierung stellt den gesamten Bebauungsplan infrage.

Sollte dem Antrag gefolgt werden, ist für eine Änderung der GRZ ein weiterer Verfahrensschritt in Form einer erneuten öffentliche Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB notwendig.

Das im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Entwässerungskonzept wurde in Form eines Erläuterungsberichts zum Vorentwurf der schadlosen Regenwasserbeseitigung bereits vor der Offenlage mit allen beteiligten Fachbehörden abgestimmt und ist dem Antrag als **Anlage 2** beigefügt.

Die Bereitstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Im relevanten Bereich liegen zwei Hydranten auf einer Entfernung von 125 m auseinander. Gemäß des Arbeitsblatts W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute - DVGW ist gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. Um die Hydranten herum angebundene Schläuche mit einem Löschwasserradius von 300 m decken den gesamten B-Plan-Bereich ab. Die gesetzlich geforderte Löschwassermenge kann im Plangebiet bereitgestellt werden.

Des Weiteren besteht eine Fachempfehlung der Feuerwehr in einem Abstand von 75 m eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Brandschutzdienststelle des Rhein-Sieg-Kreises bestätigte, dass es sich um einen Radius von ca. 75 m bis 80 m handelt und somit der Abstand der Hydranten 150 bis 160 m betragen kann. In einem Lageplan wurden sowohl der gesetzlich geforderte Radius von 300 m eingezeichnet, als auch der 75 m Radius der Fachempfehlung (**Vgl. Anlage 3**). Dies wurde ebenfalls mit der freiwilligen Feuerwehr abgestimmt. Die Löschwasserversorgung in der Sternstraße ist gewährleistet.

Die Entfernung des nördlichen Hydranten zum beantragten Gebäude des Kindergartens beträgt ca. 20 m.

Die Brandschutzdienststelle (Amt 38.10-Bevölkerungsschutz) des Rhein-Sieg-Kreises hat mit Schreiben vom 24.06.2020 keine brandschutzrechtlichen Bedenken erhoben. Die aktuelle Stellungnahme zur Löschwasserversorgung ist positiv. Defizite oder Gefahren werden in der dargelegten Situation bezüglich des Brandschutzes nicht gesehen.

Insofern besteht kein Handlungsbedarf, die beiden Löschwasserhydranten näher aneinander zuführen.

Die Anlagen zu TOP 13 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Die Bürgermeisterin lässt über nachfolgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung vom 05.08.2020 abstimmen:

Auf den beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.07.2020 wird verwiesen (Anlage 1).

Die Verwaltung bittet um Beratung und Abstimmung, ob dem Antrag gefolgt werden soll.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

3	Ja-Stimmen	(Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)
30	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)

TOP 14	**17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Eischeid Ost, A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; B) Änderungsbeschluss**	**BV/0629/14/4**

Zu A)
Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen sind im Original als **Anlage 2.1** beigefügt.

Im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine Stellungnahmen** aus der Öffentlichkeit eingebracht.

Die während der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) abgegebenen Stellungnahmen sind im Original als **Anlage 2.2** beigefügt.

In der Abwägungstabelle **(Anlage 1)** wurde jede eingegangene Stellungnahme in einer Übersicht mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufbereitet. Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, die einem Änderungsbeschluss entgegenstehen würden.

Zu B)
Das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 N durchgeführt.

Die Planunterlagen in der Fassung zum Änderungsbeschluss sind beigefügt.

Diese umfassen:

Anlage 1 – Abwägungstabelle
Anlage 2.1 – Originalstellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (Öffentlichkeit)
Anlage 2.2 – Originalstellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)
Anlage 3 – Planurkunde
Anlage 4 – Begründung
Anlage 5 – Umweltbericht

Die Anlagen zu TOP 14 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Die Bürgermeisterin weist die Anschuldigung von Herrn Gerbracht: „Die Verwaltung habe in der Planung etwas unter den Tisch gekehrt.“, zurück.
Sie erklärt, dass es sich hierbei um ein förmliches Verfahren handele und alle Schritte ordnungsgemäß eingehalten wurden.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 05.08.2020 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde zieht gemäß § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung an sich.

A) Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird, wie in der Abwägungstabelle dargestellt, entschieden.

B) Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde den Bereich Eischeid-Ost, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung und dem Umweltbericht, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

30	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
3	Nein-Stimmen	(Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

Rat am 19.08.2020

TOP 15	**Bebauungsplan Nr. 58 N "Eischeid Ost", A) Ergebnis der Beteiligungsverfahren; B) Satzungsbeschluss**	**BV/0623/14/4**

Zu A)
Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen sind im Original als **Anlage 2.1** beigefügt.

Im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden **keine Stellungnahmen** aus der Öffentlichkeit eingebracht.

Die während der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) abgegebenen Stellungnahmen sind im Original als **Anlage 2.2** beigefügt.

In der Abwägungstabelle **(Anlage 1)** wurde jede eingegangene Stellungnahme in einer Übersicht mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufbereitet. Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht, die einem Satzungsbeschluss entgegenstehen würden.

Zu B)
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 N wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Die Planunterlagen in der Fassung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und entsprechende Fachgutachten sind beigefügt.
Diese umfassen:

Anlage 1 – Abwägungstabelle
Anlage 2.1 – Originalstellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (Öffentlichkeit)
Anlage 2.2 – Originalstellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)
Anlage 3 – Planzeichnung inklusive textlicher Festsetzungen (Planurkunde)
Anlage 4 – Begründung
Anlage 5 – Umweltbericht
Anlage 6 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 2
Anlage 7 – schalltechnisches Prognosegutachten
Anlage 8 – Hydrogeologisches Gutachten nebst Ergänzung aus 2020
Anlage 9 – Erläuterungsbericht zum Vorentwurf der schadlosen Regenwasserbeseitigung

Die Anlagen zu TOP 15 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 05.08.2020 wird beschlossen:

Der Rat der Gemeinde zieht gemäß § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung die Entscheidung an sich.

A) Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wird wie in der Anlage 1 dargestellt entschieden.

B) Der Bebauungsplan Nr. 58 N „Eischeid-Ost“, bestehend aus Planzeichnung inklusive textlicher Festsetzungen, Begründung, Artenschutzrechtlicher Vorprüfung, Hydrogeologischem Gutachten nebst Entwässerungskonzept sowie schalltechnischem Prognosegutachten wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

30	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
3	Nein-Stimmen	(Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

TOP 16	**Förderprogramme für die digitale Infrastruktur an Schulen**	**BV/1404/14**

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land NRW eine digitale Sofortausstattung. Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lernangebote zu verbessern.

Die Schulträger erhalten ein Förderbudget, das bei der Antragstellung zu berücksichtigen ist. Der Verteilschlüssel ergibt sich zu einer Hälfte aus den Schülerzahlen der Schulträger, die mit dem Kreissozialindex des Kreises gewichtet wurden. Zur anderen Hälfte wurden die Mittel nach Schülerzahlen auf die Schulträger verteilt.

Die Gemeinde wiederum verteilt das Budget nach Schülerzahlen auf die Schulen in Ihrer Trägerschaft. Die Aufteilung ist der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Schulträger beträgt 10 Prozent. Dieser ist aus dem laufenden Haushalt aufzubringen und der **Tabelle 1** zu entnehmen. Die Finanzierung erfolgt über die investiven Budgets der jeweiligen Schule.

Förderfähig ist die Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler einschließlich der Inbetriebnahme und des Zubehörs. Außerdem Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote.

Anträge können ab sofort gestellt werden, bewilligte Mittel sind bis zum 31.12.2020 zu verausgaben.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid kann auf Antrag aus diesem Förderprogramm einen Betrag von insgesamt 74.935,95 Euro erhalten.

Die Förderrichtlinie finden Sie in **Anlage 1**.

Zusätzlich gewährt das Land NRW Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch die digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in NRW. Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung Ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie die Lehrkräfte bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten zu unterstützen.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte der Schulträger.

Die Gemeinde wiederum verteilt das Budget nach Anzahl der Lehrer auf die Schulen in Ihrer Trägerschaft. Die Aufteilung ist der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Förderfähig ist die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme, Software und Inbetriebnahme zur dienstlichen Aufgabenerledigung. Nutzungsbedingungen sind durch den Schulträger festzulegen und die Zustimmung der Lehrkräfte sicherzustellen.

Anträge können ab sofort gestellt werden, bewilligte Mittel sind bis zum 31.12.2020 zu verausgaben.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid kann auf Antrag aus diesem Förderprogramm einen Betrag von insgesamt 63.500 Euro erhalten.

Die Förderrichtlinie finden Sie in **Anlage 2**.

Tabelle 1:

Berechnung des auf die jeweilige Schule entfallenden Anteils aus dem Sofortausstattungsprogramm an Schulen					
	Kommunale Schulen				
	GGS Nk	GGS Se	GGS Wo	GesS	Gesamt
2020/ SchülerInnen	255	305	166	790	1516
2020/ Lehrkräfte	20	23	11	70	124
Ausstattungsprogramm Schüler/ Anteil vom Gemeindebudget (74.935,95 €)	**12.604,66 €**	**15.076,16 €**	**8.205,39 €**	**39.049,74 €**	**74.935,95 €**
Eigenanteil (10%)	**1.260,47 €**	**1.507,62 €**	**820,54 €**	**3.904,97 €**	**7.493,60 €**
Ausstattungsprogramm Lehrer/ Anteil vom Gemeindebudget (63.500 €)	**10.241,94 €**	**11.778,23 €**	**5.633,06 €**	**35.846,77 €**	**63.500,00 €**

Der Städte- und Gemeindebund hat in einem Schnellbrief (**Anlage 3**) am 29.07.2020 angekündigt, über die KoPart zeitnah Angebote zur genossenschaftlichen Beschaffung bereitzustellen. Auch Wartung und Support sollen über einen Katalog zu beschaffen sein. Zur Abschätzung des Bedarfs hat der Städte-und Gemeindebund eine Umfrage gestartet, an welcher sich die Gemeinde beteiligt hat.

Erste Gespräche mit den Schulen über eine Verwendung der Mittel wurden bereits in der 32. KW geführt. Für die Schülergeräte haben sich die 3 Grundschulen und die Gesamtschule auf die Anschaffung von Tablets geeinigt. Das genaue Anforderungsprofil wird noch erarbeitet.
Im Bereich der Lehrergeräte haben die Schulleitungen sich etwas Zeit erbeten, um diese Entscheidung mit der Lehrerschaft und unter Abwägung vieler Kriterien sorgsam treffen zu können. Alle Schulen haben eine Entscheidung bis Ende des Monats zugesagt. Eine Ausschreibung, oder ggf. Katalogbestellung über die KoPart soll dann kurzfristig erfolgen.

Die Anlagen zu TOP 16 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 23.07.2020 wird beschlossen:

1. Die im Rahmen der Zusatzvereinbarungen „DigitalPakt Schule - Sofortausstattungsprogramm“ zur Verfügung gestellten Mittel von insgesamt 74.935,95 Euro werden bis 31.12.2020 wie in der nachfolgenden Tabelle verteilt.

2. Die Rahmen der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW zur Verfügung gestellten Mittel von insgesamt 63.500 Euro werden bis 31.12.2020 wie in der nachfolgenden Tabelle verteilt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Förderanträge form- und fristgerecht zu stellen. Spätestens bis zum 31.12.2020 soll das Schulträgerbudget der Gemeinde in voller Höhe abgerufen sein.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 17	**Sportplätze Höfferhof und Breitscheid; Antrag der CDU Fraktion**	**AT/1412/14**

Wie unter Tagesordnungspunkt 1 beschlossen, wird zuerst TOP 19 und anschließend TOP 17 beraten und abgestimmt.

Die Anträge zu TOP 17 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Die Bürgermeisterin lässt über nachfolgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung vom 29.07.2020 abstimmen:

Auf den beigefügten Antrag vom 21.07.2020 sowie dem Ergänzungsantrag vom 24.07.2020 wird verwiesen.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Abstimmung ob dem Antrag gefolgt werden soll.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

16	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP)
17	Nein-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)

TOP 18	**Sportplätze Höfferhof und Breitscheid; Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**	**AT/1429/14**

Der Antrag zu TOP 18 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist dieser beigefügt.

Die Bürgermeisterin lässt über nachfolgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung vom 29.07.2020 abstimmen:

Auf den beigefügten Antrag vom 30.07.2020 wird verwiesen.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Abstimmung ob dem Antrag gefolgt werden soll.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

17	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
15	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP)

TOP 19	**Teilnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten**	**BV/1422/14**

Wie unter Tagesordnungspunkt 1 beschlossen, wird zuerst TOP 19 und anschließend TOP 17 beraten und abgestimmt.

Die Gemeinde beabsichtigt, sich mit der Maßnahme „Neubau einer Einfachsporthalle“ die in der Verlängerung der bestehenden Dreifachsporthalle errichtet werden soll, um Fördermittel aus dem Bund-Länder-Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten zu bewerben.

Anders als in den Regelprogrammen der Städtebauförderung erfolgt die Förderung zu einem Fördersatz in Höhe von 90 % (Bundesbeteiligung 75 %, Landesbeteiligung 15 %). Für das Programmjahr 2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Programms I“ beschlossen, den in diesem Jahr auf die Kommunen entfallenden Eigenanteil von 10 % zu übernehmen, so dass sich der Landesanteil auf 25 % erhöht.

Im Städtebauförderprogramm „Integration Sport“ stehen in 2020 insgesamt rund 46,7 Millionen Euro (Landesanteil: 11,7 Millionen Euro mit Übernahme des 10%-igen Eigenanteils für die Kommunen, Bundesanteil: 35,0 Millionen Euro) für Maßnahmen zur Verfügung.

Um einen Förderantrag stellen zu können, ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung nach DIN 276 erforderlich, eine Kostenschätzung reicht nicht aus.
Die DIN 276 - Kosten im Bauwesen - ist maßgebend für die Kostenplanung im Bauwesen, insbesondere für die Ermittlung und Gliederung von Kosten für den Neubau, den Umbau und zur Modernisierung von Bauwerken und Anlagen. Die Norm legt Begriffe und Unterscheidungsmerkmale von Kosten und Bezugseinheiten für Kostengruppen fest.

Gegenstand des Förderprogrammes „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ sind

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programmen der Städtebauförderung aufgenommen sind. Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Stadtumbaugebietes des ISEK Neunkirchen-Seelscheid.

Zu den geförderten Investitionen gehören investive und investitionsbegleitende Maßnahmen. Zu den investitionsbegleitenden Maßnahmen zählen u. a. Beratungs- und Planungsleistungen.

Förderfähig sind insbesondere im Falle der Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung der Ersatzneubau innerhalb und außerhalb von Gebieten, sowie darüber hinaus der Neubau innerhalb bestehender Programmgebiete der Städtebauförderung, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspaktes fehlen.

Die Aufnahme eines Antrags in den Investitionspakt 2020 ff. kann dann erfolgen, wenn der Förderbetrag mindestens 25.000 Euro beträgt. Die Höhe der Förderung beträgt je Maßnahme

- für Hochbaumaßnahmen höchstens 1.500.000 Euro,
- für Tiefbaumaßnahmen höchstens 750.000 Euro.

Höhere Investitionsbedarfe gehen zu Lasten der Antragsteller. Eine Aufteilung einer Maßnahme auf mehrere Förderanträge ist nicht zulässig. Eine Förderung von eventuell entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

Die Förderung im „Investitionspakt Sportstättenförderung“ erfolgt für eine Antragstellung

- 2020 in Höhe von 100 %,
- für das Jahr 2021 in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die den Gemeinden für die Vorbereitung und Durchführung einer Sportstätte entstehen.
Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276:

- Nach DIN 276 ist für Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung erforderlich.
- Für Tiefbaumaßnahmen ist eine Kostenschätzung ausreichend.

Nicht berücksichtigte Anträge aus dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier 2020“, die der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes entsprechen, können unter Beachtung sowohl der inhaltlichen Zielsetzung dieses Aufrufes als auch der vg. Förderhöchstgrenzen erneut eingereicht werden. Nach Aussage des Heimatministeriums ist es ausdrückliche Intention der Landesregierung, solchen Kommunen, die aufgrund der Überzeichnung des Programms „Soziale Integration im Quartier“ mit beantragten Sportstättenbaumaßnahmen nicht zum Zuge gekommen waren, die Möglichkeit einer erneuten Beantragung und Gewährung von Fördermitteln zu eröffnen.

Der Rat hatte am 20.09.2019 beschlossen, dass sich die Gemeinde mit der Maßnahme „Mehrzweckturnhalle mit Mehrzweckräumen“ beim Städtebauförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ bewirbt.

Im Rahmen der Antragstellung zu diesem Förderprogramm wurden die entsprechenden Planunterlagen sowie die erforderlichen (Kosten)Berechnungen vorgelegt. Der Antrag entsprach vollumfänglich dem Gegenstand des letztjährigen Förderprogrammes, kam jedoch trotz zuerkannter Förderfähigkeit aufgrund der Überzeichnung des Fördervolumens nicht zum Tragen.

Der diesjährige Förderaufruf schließt jedoch zusätzliche Mehrzweckräume aus und beschränkt sich ausschließlich auf Gebäude und Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen. Die vorliegenden Planunterlagen und Berechnungen sind daher auf die neuen Anforderungen und Voraussetzungen des Fördergegenstandes umzuplanen. Hierfür fallen für eine anteilige Leistungsphase 3 Honorarkosten nach § 34 der HOAI in Höhe von rd. 18.600 € brutto an.

Die Kosten einer Einfach-Sporthalle wurden aktuell mit anrechenbaren Baukosten in Höhe von **2.082.500,00 € brutto** kalkuliert. Einschl. der zu berücksichtigenden Baunebenkosten inkl. der vorgenannten Umplanung ergeben sich Gesamtkosten von **2.483.564,00 €**.

Zusätzlich wurden 150.180 € für den Abriss der vorhandenen Einfachturnhalle kalkuliert (konsumtiv).

Da die Errichtung des Selbstlernzentrum nunmehr nicht mehr am Standort der bisherigen Halle, sondern am Standort des derzeitigen Kleinspielfeldes errichtet werden soll, ist ein Abriss der bisherigen Halle nicht zwingend zeitnah erforderlich, sollte aber in die Kalkulation der Gesamtkosten für einen möglichen Förderantrag weiterhin einbezogen werden.

Für den Bau der Halle als Mehrzweckhalle im Rahmen des Programms „Soziale Integration im Quartier“ sind im Haushalt 2020 bei dem Projekt 5.000444 einschl. Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 Mittel von 2.666.042,00 € vorgesehen. Die Förderquote bei diesem Programm beträgt 90 %; der Restbetrag sollte aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ finanziert werden. Die Abrisskosten wurden unter dem PSP-Element 4.010011.790.009 konsumtiv veranschlagt (mit qualifiziertem Sperrvermerk) und sollten ebenfalls vollständig aus den vg. Programmen finanziert werden. Die Mittel aus „Gute Schule“ sollen nunmehr jedoch für den schulisch genutzten Teil des Selbstlernzentrums verwandt werden.

Somit ergeben sich die Höchstfördersumme überschreitende Investitionsauszahlungen von 1.069.096 € und Aufwendungen von 64.648 €.

Für den 30 %igen Eigenanteil der nach dem Städtebauförderungsprogramm (STEP 2020) bezuschussten Herstellungskosten für das Selbstlernzentrum im Schulzentrum Neunkirchen sind im Haushalt Mittel von 1.102.276 € vorgesehen. Das Land hat angekündigt, bei den Maßnahmen des Städtebauförderprogramms (STEP) 2020 die kommunalen Eigenanteile vollumfänglich zu übernehmen. Die insoweit ersparten Eigenmittel können daher zur

Deckung der von der Gemeinde zu tragenden Kosten für den Neubau der Turnhalle verwandt werden. Die verbleibenden konsumtiven Mittel für den Abriss können aus dem Budget der Gebäudeunterhaltung gedeckt werden.

Das angefragte Architekturbüro geht von einem Zeitaufwand von ca. 4 Wochen für die Anpassung der Planung aus. Parallel dazu könnte die textliche Ausarbeitung des Antrages erfolgen, sodass dieser fristgerecht bis zum 16.10.2020 bei der zuständigen Bezirksregierung in Köln eingereicht werden könnte.

Für eine hinreichende politische Legitimation bedarf es eines Ratsbeschlusses.

Die Anlage zu TOP 19 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigefügt.

Frau Biemer erklärt, dass die CDU-Fraktion der Beschlussempfehlung der Verwaltung nicht zustimmen werde. Zur Begründung verweist Sie auf den von der CDU-Fraktion gestellten Antrag unter TOP 17.

Nach einer kurzen Debatte lässt die Bürgermeisterin über den nachfolgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung vom 17.08.2020 abstimmen:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit der Maßnahme „Neubau einer Einfachsporthalle“ um Fördermittel aus dem kurzfristigen, zusätzlichen Städtebauförderprogramm „Integration Sport“ zu bewerben.
Die den Höchstförderbetrag überschreitenden investiven Haushaltsmittel von rd. 1069 T€ werden aus dem ersparten Eigenanteil bei der Maßnahme 5.000453 Neubau Selbstlernzentrum bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

17	Ja-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
15	Nein-Stimmen	(Fraktionen von CDU und FDP)
1	Enthaltung	(FDP-Fraktion)

TOP 20	**Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Anlegen einer Vogelschutzhecke am Sportplatz Höfferhof**	**AT/1420/14**

Der Antrag zu TOP 20 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist dieser beigefügt.

Auf Vorschlag der Verwaltung vom 03.08.2020 wird beschlossen:

Auf den beigefügten Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 30.07.2020 wird verwiesen.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Abstimmung, ob dem Antrag gefolgt werden soll.

Gemäß Zuständigkeitsordnung ist der Energie-, Umwelt- und Planungsausschuss entscheidungsbefugt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

31	Ja-Stimmen	(Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)
1	Nein-Stimme	(FDP-Fraktion)

TOP 21	**Historischer Antoniuskolleg-Altbau; Antrag der FDP-Fraktion vom 16.06.2020**	**AT/1418/14**

Der Antrag zu TOP 21 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist dieser beigefügt.

Hinweis auf eine anmietbare und im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanzierte Restfläche von rd. 200 m²:
Die Schule ist derzeit fünfzügig und hat nach eigener Aussage alle räumlichen Ressourcen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung genutzt, die möglich waren.
Um weiteren Raumbedarf geltend machen zu können, müsste dauerhaft eine durchgängige Sechs- bzw. Siebenzügigkeit der Schule vorliegen. Dies ist mittel- und langfristig auf Grund der Schülerzahlenentwicklung in den Grundschulen nicht vorstellbar, ohne dass hierdurch die Schulentwicklungsplanungen zahlreicher Nachbarkommunen als auch der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unmittelbar betroffen sein würden.
Eine Erhöhung der Schülerzahlen am Gymnasium Antoniuskolleg kann derzeit nur zu Lasten der Schülerzahlen an den sonstigen, weiterführenden Schulen im Umfeld und in der Gemeinde erfolgen.

Frau Biemer erklärt, dass die CDU-Fraktion dem Antrag der FDP-Fraktion zustimmen werde. Sie bittet darum, dass hierzu eine Stellungnahme des Schulträgers eingeholt werde.

Herr Franken erklärt, dass die Verwaltung eine schriftliche Stellungnahme des Schulträgers einholen und diese den Fraktionen vorlegen werde.

Herr Schmitz erklärt namens der SPD-Fraktion, dass sie dem Antrag nicht folgen werde. Er begründet die Entscheidung mit der Aussage der Verwaltung, dass eine Erhöhung der Schülerzahlen am Gymnasium Antoniuskolleg derzeit nur zu Lasten der Schülerzahlen an den sonstigen, weiterführenden Schulen gehen würde.

Die Bürgermeisterin lässt über nachfolgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung vom 03.08.2020 abstimmen:

Auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 16.06.2020 wird verwiesen.

Die Verwaltung bittet um Beratung und Abstimmung, ob dem Antrag gefolgt werden soll.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt

15	Ja-Stimmen	(Fraktionen CDU und FDP)
17	Nein-Stimmen	(Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Bürgernahe Grüne, RM Demmer, Bürgermeisterin)

TOP 22	**Schriftliche Anfragen**	

Auf Nachfrage von Herrn Witzke erklärt Herr Schulz, dass zur Prüfung über die Anlegung eines Fußgängerweges an der Grundschule in Seelscheid / Josef-Lascheid-Platz, eine abschließende Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes vorliege. Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises spreche sich gegen eine Verlegung oder die Neuanlegung an dem genannten Ort aus.

Auf Nachfrage von Frau Männig-Güney teilt Herr Märzhäuser mit, dass die Bürger/innen die eine fehlerhafte Wahlbenachrichtigung erhalten haben, hierüber schriftlich informiert werden. Der Fehler betreffe 3 Wahlbezirke.

Auf Nachfrage von Frau Benn erklärt Herr Franken, dass in den gemeindlichen Schulbussen auch Schulkinder mitgenommen werden, die keine Mundnasenbedeckung tragen können. Auch im ÖPNV werden Schulkinder mitgenommen, die vom Tragen der MNB befreit seien. Hier müsse allerdings ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

Rat am 19.08.2020

TOP 22.1	**Spielplatzprüfungen; hier: Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 17.08.2020**	**AF/1436/14**

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.08.2020 wurde durch die Verwaltung wie folgt beantwortet:

Die Gemeinde ist Betreiber von 15 öffentlichen Spielplätzen mit insg. 139 Spielgeräten und drei Kleinspielfeldern.
Als Betreiber der Spielplätze ist die Gemeinde im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gehalten, diese regelmäßig durch eine sachkundige Person begehen und überprüfen zu lassen.
Einmal jährlich ist entsprechend der EN 1176 und der DIN EN 1177 eine gründliche Überprüfung /Inspektion der Spielplätze und der Spielgeräte durchzuführen. Diese findet im Sommer in Form einer zweitägigen Inspektion statt. Daneben werden im Frühjahr und im Herbst eintägige Sichtprüfungen mit Wartung vorgenommen.
Bis 2010 wurde die Spielplatzprüfung vom TÜV Rheinland durchgeführt. Nach einer Ausschreibung wurde der BAD, Bonn, mit der sicherheitstechnische Prüfung der Spielplätze ab 2011 beauftragt. Der Auftrag wurde 2015 nach einer weiteren beschränkten Ausschreibung bis 2019 erneuert.
Bei einer erneuten Ausschreibung im Herbst 2019 ging die Fa. Päda Consult, Aachen, als Bestbieter aus der Ausschreibung hervor. Das Angebot der Päda Consult war um über 1.100,-- €/Jahr günstiger als das Angebot des BAD. Der Vertrag mit Päda Consult für die sicherheitstechnische Prüfung der kommunalen Spielplätze wurde daraufhin für die nächsten drei Jahre abgeschlossen.
Die ersten Prüfungen durch die neue Prüffirma wurden Anfang April (Quartalsuntersuchung) und Ende Juli (Hauptuntersuchung) durchgeführt.
Bei den bislang durchgeführten Prüfungen fiel auf, dass andere Schwerpunkte bei der Bewertung der Verkehrssicherheit gesetzt werden. Neben der Standsicherheit der Spielgeräte auf dem Spielplatz wird jetzt auch das Umfeld auf dem gesamten Grundstück in die Prüfung einbezogen.
Als Beispiele seien der Spielplatz auf dem Grundstück der Gesamtschule und der auf dem Dorfplatz in Scherpemich genannt.

1. Gesamtschule:

Zwei der drei Beanstandungen im Prüfbericht (s. Anlage 1) betreffen die Natursteine auf dem Schulhof sowie die Torwand. Es handelt sich hier um abstrakte Gefahren. Natürlich kann man mit dem Fuß zwischen den Natursteinen hängenbleiben und stürzen; wer die Torwand als Kletterwand benutzt und herunterfällt, kann sich verletzen, da dort kein Fallschutz existiert. Beide „Gefahrenstellen“ wurden in dem Prüfbericht des BAD über 9 Jahre nicht erwähnt.

Der Einwand des unzureichenden Fallschutzes unter der Schaukel ist berechtigt und wird durch die Auffüllung von weggespielten Fallschutzmaterial regelmäßig ausgebessert.

2. Scherpemich:

Im letzten Prüfbericht durch den BAD von Oktober 2019 war lediglich ein Hinweis auf die Kennzeichnung des Übungsgerätes für Erwachsene enthalten. Alle anderen Spielgeräte waren ohne Beanstandung.
Der aktuelle Prüfbericht von Päda Consult weist in Scherpemich sage und schreibe 10 Beanstandungen aus (s. Anlage 2).
Dort, wo lediglich Schrauben nachgezogen werden müssen, wird dies im Zuge der wöchentlichen Kontrollarbeiten durch einen fachkundigen Mitarbeiter des Bauhofes erledigt.
Die einzige konkrete Gefahrenstelle betrifft die Torwand auf der Spielwiese. Hier müssen in der Tat Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden oder eine dauerhafte Sperrung/ein Abbau der Torwand erfolgen.
Alle anderen Beanstandungen, wie die Einfriedung zur Straße hin, die von Kindern auch als Balancierbalken genutzt werden könnte, oder die Umgebung des Basketballkorbes entspricht vielleicht nicht den heutigen DIN-Vorschriften und sollten lediglich zur Kenntnis genommen werden, da m.E. keine konkrete Gefahr hiervon ausgeht.

Die Anlagen zu TOP 22.1 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Frau Biemer regt an, dass die neugewählten Mitglieder des Familienausschusses die Spielplätze im Gemeindegebiet jährlich besichtigen sollten.

TOP 23	**Mitteilungen**	

TOP 23.1	**Sachstand finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie**	**MT/1411/14**

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 13.08.2020 wird zur Kenntnis genommen:

Erstmals zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.05.2020 hat die Verwaltung über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid berichtet.

Auch weiterhin führt die Corona-Pandemie für die gemeindliche Haushaltswirtschaft in etlichen Bereichen zu erheblichen Belastungen. Die Aufstellung der bisher angefallenen und noch erwarteten Mehrbelastungen des gemeindlichen Haushalts wurde in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) auf den aktuell prognostizierten Kostenstand angepasst und nachfolgend erläutert. Die dargestellten finanziellen Auswirkungen sind jedoch auch weiterhin keinesfalls als abschließende Auflistung zu verstehen, da die Entwicklung weiterhin dynamisch ist und fortlaufend neue Kostenentwicklungen in den verschiedensten Bereichen auftreten.

Personalaufwendungen

Aufgrund der eingetretenen Entspannung der Situation hat sich das coronabedingte zusätzliche Arbeitsaufkommen in der Verwaltung gegenüber dem Stand Mai d.J. wieder reduziert. Aufgrund der fortlaufenden dynamischen Entwicklung sind jedoch weiterhin alle Ämter in unterschiedlichem Umfange mit coronabedingten Aufgaben befasst. Die Rufbereitschaft und der Einsatz der Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SaE) der Verwaltung in alternierender Telearbeit wurden im Mai ausgesetzt. Die Stäbe können jedoch im Falle einer erneuten Verschärfung der Lage jederzeit in den bisherigen Arbeitsmodus zurückkehren.

Die Anlage zu TOP 23.1 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigefügt.

TOP 23.2	**Ausbau der Sportanlage Breitscheid zu einem Sportplatz Typ C; aktualisierte Kostenberechnung**	**MT/1413/14**

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 05.08.2020 wird zur Kenntnis genommen:

Die für den Ausbau der Sportanlage Breitscheid anfallenden Gesamtherstellungskosten konnten zwischenzeitlich ermittelt werden. Hiernach ergeben sich ein Betrag in Höhe von 1,73 Mio. €.

Die genaue Kostenaufteilung wird in der als **Anlage 1** beigefügten Excel Datei dargestellt.
Zum Vergleich werden auch die Herstellungskosten für den Sportplatz Höfferhof aufgeführt.

Die Anlage zu TOP 23.2 wurde bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, ist diese beigefügt.

TOP 23.3	**Sanierung des Hallenbodens der Dreifachsporthalle in Neunkirchen; Ergebnis der Ausschreibung**	**MT/1414/14**

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 04.08.2020 wird zur Kenntnis genommen:

Der Hallenbodenbelag in der Dreifachsporthalle befindet sich seit geraumer Zeit in einem sehr schlechten Zustand. Durch vermehrt auftretende Schäden besteht eine erhöhte Unfallgefahr.

Da die Maßnahme im Haushalt 2020 nicht darstellbar war, beschloss der Rat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die geplanten Kosten in Höhe von 88 T€ über eine Instandhaltungsrückstellung im Rahmen des Jahresabschlusse 2018 bereitzustellen.

Die Ausführung der Sanierungsarbeiten sollte während der Sommerferien 2020 erfolgen.

Im Mai 2020 wurden die geplanten Sanierungsmaßnahmen in einer beschränkten Ausschreibung veröffentlicht. Hierbei wurde lediglich ein Angebot abgegeben. Die Angebotssumme belief sich auf rd. 130 T€.
Da hiermit die zur Verfügung stehenden Mittel weit überschritten wurden, musste das Verfahren aufgehoben werden.

Eine öffentliche Ausschreibung ist nun für den Oktober 2020 geplant. Die Verwaltung geht hierbei davon aus, dass ein günstigeres Ergebnis erzielt werden kann, sodass die zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen müssten.
Die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen soll anschließend zwei Woche vor und in den Osterferien 2021 erfolgen.

TOP 23.4	**Zusätzliche Reinigungen in den Umkleiden und Duschen der gemeindlichen Sporthallenwährend der Sommerferien 2020**	**MT/1419/14**

Nachfolgende Mitteilung der Verwaltung vom 03.08.2020 wird zur Kenntnis genommen:

Die gemeindlichen Sporthallen (5Stk.) wurden im Zuge des allgemeinen „Lock-Downs“ für den Vereinssport zunächst gesperrt.

Nach Rücksprache mit allen Nutzern wurden ab Mitte Mai Hygiene- und Infektionsschutzstandards erarbeitet, welche eine Nutzung der Sporthallen entsprechend der geltenden Coronaschutzverordnung wieder ermöglichten. Diese Standards sahen unter anderem vor, dass die Vereine für die Flächendesinfektion der Geräte selbst sicherstellen mussten. Ebenso musste eine Reinigung der Toiletten nach der Nutzung vereinbart werden, da andernfalls dauerhaftes Reinigungspersonal in den Hallen zur Verfügung stehen müsste oder die Sanitärräume gar nicht genutzt werden dürften. Dieses Vorgehen wurde mit allen nutzenden Vereinen in einer Videokonferenz am 26.05. unter Beteiligung des Gemeindesportbundes zugesagt.

Die Hallen wurden sodann am 27.05.2020 wieder für den Vereinssport freigegeben.

In der Regel findet in den Schulferien nur ein eingeschränkter Trainingsbetrieb in den Hallen statt, außerdem sind diese zeitweise wegen der jährlichen Grundreinigung geschlossen.
Da die Grundreinigung in der Schließzeit der Hallen vorgezogen werden konnte und viele Kinder in diesen Sommerferien ihren Urlaub zu Hause verbringen, wurde den Vereinen eine durchgängige Nutzung der Hallen in den Ferien ermöglicht. Da kein Schulsport stattfindet, wurden die Reinigungsintervalle in den Hallen auf 1 x wöchentlich verlängert. Für die Duschen und Umkleiden wurde, da diese gesetzlich geschlossen bleiben mussten, keine Reinigung beauftragt.

Im Zuge der Änderung der Coronaschutzverordnung zum 15.07.2020 wurde die Öffnung von Duschen und Umkleiden in den Sporthallen rechtlich wieder zulässig. Um eine Nutzung entsprechend der Coronaschutzverordnung zur ermöglichen, muss jedoch mindestens eine tägliche Reinigung erfolgen. Da dies im bisherigen Reinigungsplan nicht vorgesehen war, hat die Gemeinde zunächst der Öffnung der Duschen während der Sommerferien widersprochen. Erst mit Wiederbeginn des Unterrichts in den Schulen wird die Reinigung wieder vollumfänglich durchgeführt.

Seit dem 29.07.2020 werden die Duschen täglich gereinigt und stehen nun in allen gemeindlichen Sporthallen bei Bedarf wieder zur Verfügung. Die entsprechenden Hygienevorschriften und –standards sind weiterhin zu beachten.

Der Mehraufwand bedingt durch die Reinigung der Duschen und Umkleiden beträgt täglich ca. 30 min je Halle. Bei 5 Hallen und 4 Tagen Zusatzreinigung beträgt der wöchentliche Mehraufwand ca. 200 €.

TOP 23.5	**Offener Brief des Männergesangverein Seelscheid 1837 e.V. an die Fraktionsvorsitzenden der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid anlässlich der Kommunalwahl 2020**	**MT/1434/14**

Der beigefügte Offene Brief des Männergesangverein Seelscheid 1837 e.V. vom 13.08.2020 und Gesprächsvermerk der Verwaltung vom 14.01.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen zu TOP 23.5 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

TOP 23.6	**Bauantrag zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern in Neunkirchen, Hauptstraße 57-59; Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes**	**MT/1440/14**

Frau Heimann erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung des Tagesordnungspunktes nicht teil.

Das Schreiben der Firma Pilger Wohnbau GmbH vom 19.08.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen zu TOP 23.6 wurden bereits mit der Einladung versandt. Der Original-Niederschrift, die im Ratsbüro einsehbar ist, sind alle Anlagen beigefügt.

Auf Nachfrage von Herrn Bücher erklärt die Bürgermeisterin, dass bei dem Gesprächstermin am 09.07.2020 im Rathaus Herr Pilger, der zuständige Architekt, Herr Dippel und die Bürgermeisterin anwesend gewesen seien.
Herr Pilger habe sein Bauprojekt vorgestellt. Da die Umsetzung des Projektes der Entscheidung der politischen Gremien obliege, seien bei diesem Termin weder Absprachen noch Entscheidungen getroffen worden.

Auf Nachfrage von Herrn Renno erklärt Herr Dippel, dass die tatsächliche Prüfung des Bauantrages der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Behörde vornehme. In diesem Zusammenhang werde auch das Umweltamt entsprechend beteiligt.

Herr Schmitz erklärt, dass sich für die Gemeinde mit diesem Projekt die Möglichkeit ergebe, die Wohnungsnot im Gemeindegebiet um 25 Wohnungen zu senken.
Herr Schmitz bittet darum, dass der Rat heute einen entsprechenden Beschluss fassen möge.

Frau Biemer bittet namens der CDU-Fraktion darum, dass der Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Rates am 23.09.2020 verschoben werden möge. In der Fraktion bestehe hierzu noch Beratungsbedarf.